

## Vorbemerkungen:

Nachdem der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung in seiner Sitzung am 06.12.2007 dem Konzept zur Einrichtung von Case-Management im Rhein-Sieg-Kreis zugestimmt hat, wird das Case-Management seit 01.03.2010 flächendeckend im Rhein-Sieg-Kreis umgesetzt.

Ein Einsatz des Case-Managements erfolgt in allen Fällen der Pflegestufe 0 und I, in denen ein Antrag auf Hilfe zur Pflege für eine stationäre Pflegeheimaufnahme gestellt wird und - unabhängig von einer Pflegeeinstufung - in allen Fällen, in denen Leistungsanträge auf ambulante Hilfe zur Pflege gestellt werden.

Die Verwaltung hatte sich verpflichtet, jährlich über die Entwicklung zu berichten.

## Erläuterungen:

Im Zeitraum zwischen dem 01.01. und 31.12.2015 haben 959 Fälle das Case-Management erreicht, davon 498 aus dem Bereich stationäre Hilfen und 461 aus dem Bereich ambulante Hilfen.

### Stationäre Hilfe zur Pflege

Bei vorgelegten 498 Anträgen (Vorjahr 418) auf Sozialhilfeleistungen für die Aufnahme in einer stationären Betreuungseinrichtung hat das Case-Management die Heimnotwendigkeit geprüft und den Pflegebedürftigen und/ oder seine Angehörigen hinsichtlich einer möglichen ambulanten Versorgung beraten und begleitet.

Dabei ergab sich in 130 Fällen bereits zu Beginn, dass aus unterschiedlichen Gründen das Verfahren nicht durchgeführt werden musste. Gründe waren z.B. die sachliche Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers, eine festgestellte höhere Pflegestufe, fehlender Sozialhilfebedarf, Verzicht auf die Sozialhilfegewährung oder das Versterben der Antragsteller. Das Case-Management durchlaufen haben 368 Fälle.

Bei 85 Fällen, die sich mit einem Antrag auf Übernahme der Kosten für eine stationäre Pflegeheimversorgung an den Rhein-Sieg-Kreis gewandt hatten, konnte durch Beratung und Begleitung im Rahmen des Case-Management eine (weitere) ambulante Versorgung sichergestellt werden.

Das Ergebnis ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

<b>Überprüfung der Heimnotwendigkeit (368 Fälle)</b>						
	davon Heimnotwendigkeit bestätigt			davon ambulante Versorgung gesichert		
	unter 65	über 65	Insgesamt	unter 65	über 65	Insgesamt
Pflegestufe 0	2	8	10	2	9	11
Pflegestufe I	21	152	173	9	29	38
Pflegestufe II	0	1	1	1	1	2
Pflegestufe III	0	0	0	0	0	0

Pflegestufe beantragt	9	90	99	5	29	34
<b>Insgesamt</b>	<b>32</b>	<b>251</b>	<b>283</b>	<b>17</b>	<b>68</b>	<b>85</b>

Der Rhein-Sieg-Kreis hat im Bereich der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen im Jahr 2015 insgesamt 29.287.474,31 € für Ø 2.422 Leistungsfälle (Vorjahr 2.414) aufgewandt. Die Fallkosten in diesem Bereich beliefen sich durchschnittlich auf ca. 12.100,- €. Hierin enthalten sind Aufwendungen an Investitionskosten (Pflegehohngeld) in Höhe von ca. 5.100,- € pro Fall und Jahr in den Pflegestufen I - III. Die Leistungen im Einzelnen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

<b>Stationäre Hilfe zur Pflege</b>			
	Zeitraum 01.01.2015 - 31.12.2015		
	Fallzahlen (durchschnittlich)	Ausgaben (durchschnittlich)	Fallkosten im Jahr (durchschnittlich)
PS 0	41	857.056,19 €	20.903,81 €
PS I	706	6.811.285,30 €	9.647,71 €
PS II	935	10.981.872,96 €	11.745,32 €
PS III	679	9.593.864,56 €	14.129,40 €
PS III HF	61	1.043.395,30 €	17.104,84 €
<b>Insgesamt</b>	<b>2.422</b>	<b>29.287.474,31 €</b>	

### **Ambulante Hilfe zur Pflege**

Bei Anträgen auf ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege prüft das Case-Management ebenfalls die Erforderlichkeit der Leistung und berät und begleitet den Hilfesuchenden und/oder seine Angehörigen. Ein besonderes Augenmerk wird hier auf eine ausreichende ambulante Versorgung des Hilfesuchenden gerichtet, um die häusliche Pflege möglichst lange sicherzustellen.

Von den 461 Anträgen auf Sozialhilfeleistungen, die überwiegend über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an das Case-Management vermittelt wurden, ergab sich bereits zu Beginn, dass in 23 Fällen (Vorjahr 21) das Verfahren nicht durchgeführt werden musste. Gründe waren auch hier z.B. die sachliche Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers, fehlender Sozialhilfebedarf, Verzicht auf die Sozialhilfegewährung oder das Versterben der Antragsteller. In 438 Fällen wurde eine Versorgungsplanung durchgeführt, auf deren Basis in 425 Fällen die Hilfegewährung durch die Städte und Gemeinden erfolgt. In 13 Fällen (Vorjahr 14) wurde aufgrund des erheblichen Unterstützungsbedarfs bzw. wegen fehlender Möglichkeit die ambulante Versorgung sicherzustellen, eine stationäre Versorgung empfohlen.

Wie sich die Case-Management Fälle auf die einzelnen Pflegestufen und Altersgruppen verteilen, ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

<b>Überprüfung des ambulanten Bedarfs (438 Fälle)</b>	
davon ambulante Versorgung gesichert	davon Heimnotwendigkeit

	unter 65	über 65	Insgesamt	unter 65	über 65	Insgesamt
Pflegestufe 0	50	47	97	0	1	1
Pflegestufe I	24	46	70	1	9	10
Pflegestufe II	11	26	37	0	1	1
Pflegestufe III	8	10	18	0	0	0
Pflegestufe III +	2	1	3	0	0	0
Pflegestufe beantragt	78	122	201	0	1	1
<b>Insgesamt</b>	<b>173</b>	<b>252</b>	<b>425</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>13</b>

Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege lagen die Ausgaben im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2015 bei 2.243.776,16 €, die sich auf durchschnittlich 459 Leistungsfälle (Vorjahr 733) verteilen. Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, sind bei der Leistungsgewährung im Bereich der ambulanten Pflege ca. 80% der Kosten keiner Pflegestufe zugeordnet. Hierbei handelt es sich z. B. um die Kosten für Haushaltshilfen, Hilfsmittel, Beiträge zur Alterssicherung der Pflegeperson, etc. Für die mangelnde Zuordnung ist auch die Struktur des vom Rhein-Sieg-Kreis eingesetzten ADV-Verfahrens ursächlich; die Angabe zur Pflegestufe ist kein pflichtig auszufüllendes Eingabefeld.

<b>Ambulante Hilfe zur Pflege</b>			
	Zeitraum 01.01.2015-31.12.2015		
	Fallzahlen (durchschnittlich)	Ausgaben	Fallkosten im Jahr (durchschnittlich)
sonstige ambulante Hilfen	335	1.798.339,04 €	5.368,18 €
PS 0	24	23.913,80 €	996,41 €
PS I	53	124.763,05 €	2.354,02 €
PS II	37	218.669,93 €	5.910,00 €
PS III/ III HF	10	78.090,34 €	7.809,03 €
<b>Insgesamt</b>	<b>459</b>	<b>2.243.776,16 €</b>	

### **Fazit**

Es ist zu erkennen, dass die Beteiligten im Hilfeverfahren, insbesondere die Krankenhaussozialdienste und die Mitarbeiter der Pflegeeinrichtungen, nach wie vor kritisch mit einer Überweisung/Aufnahme in eine vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung umgehen und zunächst stärker die ambulanten und teilstationären Versorgungsmöglichkeiten auszuschöpfen versuchen. Durch das im Jahr 2015 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz 1 sowie das in wesentlichen Teilen in 2017 in Kraft tretende Pflegestärkungsgesetz 2 - als weitere Schritte eines verbesserten Leistungsangebotes insbesondere in der ambulanten

Versorgung - wird sich der in der Vergangenheit prognostizierte Kostenanstieg nicht so deutlich darstellen. Angesichts der demografischen Entwicklung und der Prognosen zu Pflegewahrscheinlichkeiten bei älteren und hochaltrigen Menschen ist in den nächsten Jahren aber mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen in der Hilfe zur Pflege zu rechnen, was auch zu höheren Kosten bei den Sozialhilfearaufwendungen führen wird.

Ein Vergleich von ambulanter und stationärer Versorgung zeigt nach wie vor, dass im ambulanten Bereich die durchschnittlichen Aufwendungen in den Pflegestufen 0 und I erheblich unter denen der stationären Aufwendungen liegen.

Legt man als rechnerische Größe die Durchschnittskosten je Leistungsfall in der Pflegestufe 0 zugrunde, ergibt sich ein jährlicher Kostenunterschied von ca. 19.907,-- € (1.659,-- €/mtl.) und in der Pflegestufe I von ca. 7.294,-- € (608,-- €/mtl.) zu Gunsten der ambulanten Pflege.

Durch die seit 2010 verpflichtende Steuerung und Strukturierung von Versorgungsprozessen im Rahmen des Case-Managements in allen Fällen der Pflegestufe 0 und I, in denen ein Antrag auf Hilfe zur Pflege für eine stationäre Pflegeheimaufnahme gestellt wird, kann wirksam auf den Kostenanstieg in der stationären Hilfe Einfluss genommen werden, ohne dass dabei die individuellen Bedarfe der Hilfesuchenden außer Acht gelassen werden.

Um dies auch weiterhin erfüllen zu können, sind eine weitere Stärkung der häuslichen Versorgungsstrukturen durch niedrigschwellige Angebote und der Ausbau des barrierefreien bezahlbaren Wohnangebots dringend erforderlich.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 21.09.2016.

In Vertretung